



EXPORTBERICHT

Venezuela Mai 2020

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <https://www.international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter <https://www.international.bihk.de/> → Rubrik "Länderinformationen" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 1 |
| WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN | 2 |
| GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG..... | 6 |
| STEUERN UND ZOLL | 8 |
| RECHTSINFORMATIONEN | 12 |
| BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT | 23 |
| INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE | 24 |



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | |
|-------------------------------------|--|
| Staatsform | Präsidentiale Republik |
| Fläche | 916.445 km ² (inkl. 72 Inseln im Karibischen Meer) |
| Bevölkerung | 29,2 Mio. Einwohner Stand: 2018 |
| Hauptstadt | Caracas |
| Klima | Tropisch; zwischen April und November häufig Regenfälle, sonst vorwiegend trocken. Durchschnittstemperaturen um 30°C, Caracas durch Höhenlage (900 m) etwas kühler. |
| Währung | Kurz: Bolívar. Der venezolanische Bolívar ist seit 1879 die Landeswährung; er durchlief zwei Umwertungen mit Namenswechsel: 01.01.2008: Venezolanischer Bolívar Fuerte (VEF) und 20.08.2018: Venezolanischer Bolívar Soberano (VES) |
| ISO Ländercode | 484 VE |
| Landes- und Geschäftssprache | Die Landessprache ist Spanisch, im geschäftlichen Bereich wird, sehr eingeschränkt, auch Englisch gesprochen. |

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

ALADI, ALBA, CARICOM (Beobachterstatus), ECLAC, CDB, FAO, G-15, G-24, G-77, IADB, IAEA, IBRD, ICAO, ICC, ICCT, ICFTU, ICRM, IFAD, IFC, IFRCS, IHO, ILO, IMF, IMO, Interpol, IOC, IOM, ISO, ITU, LAES, LAIA, Mercosur, MIGA, MINUGUA, NAM, OAS, OPANAL, OPCW, OPEC, PCA, PETROCARIBE, RG, UN, UNASUR, UNCTAD, UNESCO, UNHCR, UNIO, UNWTO, UPU, WCL, WCO, WFTU, WHO, WIPO, WMO, WTO.



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Nach wie vor durchlebt Venezuela eine schwere Wirtschaftskrise, aus der aktuell kein Ausweg in Sicht ist. 2019 lag die Veränderungsrate des BIP gegenüber dem Vorjahr bei -35%. Die Coronapandemie, die Lateinamerika inzwischen erreicht hat, dürfte eine wirtschaftliche Erholung noch schwieriger gestalten. Die Wirtschaftsentwicklung Venezuelas hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: dem internationalen Ölpreis und der Wirtschaftspolitik.

17 % der weltweit nachgewiesenen Erdölreserven und die neuntgrößten Erdgasreserven der Welt kann das Land vorweisen. Des Weiteren kommen wichtige Bodenschätze, wie Eisenerz, Bauxit, Kohle, Edelmetalle und seltene Erden vor. Dazu kommen noch große landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das traditionelle Rückgrat der venezolanischen Wirtschaft ist die Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl, welche in der Vergangenheit ca. 95 % der Exporte ausmachten und mehr als die Hälfte der Staatseinnahmen generierten. Der Einbruch der Ölpreise und der Rückgang der Fördermenge lässt die Haupteinnahmequelle des Landes versiegen.

In der Vergangenheit hat der seit 1999 regierende Chavismus (zuerst unter Präsident Hugo Chávez, seit dessen Tod 2013 unter Nicolás Maduro) eine breite Umverteilung der Vermögensverhältnisse in der traditionell sozial stark gespaltenen venezolanischen Gesellschaft angestrebt. Dazu gehörte die Verstaatlichung wichtiger Industriezweige des Landes, darunter die Ölindustrie, die zumindest unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erfolgreich verliefen. Parallel zur wirtschaftlichen Schwäche hat sich die Teuerungsrate zur höchsten der Welt entwickelt. Erfolglos hat die Regierung versucht, die Inflation zu stoppen – von der Streichung einiger Nullen bis zur Einführung einer digitalen Währung – doch blieb damit erfolglos. Die Hyperinflation führte 2018 zum Anstieg von Verbraucherpreisen von bis zu 1,37 Millionen Prozent.

Für 2019 geht der IWF von einer Inflation von 10 Millionen Prozent aus. Für die venezolanische Bevölkerung sind die Folgen dramatisch. Rund 80% der Menschen leben in Armut, viele hungern und die staatliche Gesundheitsversorgung ist vielerorts zusammengebrochen.

Weil er die Wiederwahl Maduros nicht anerkannte, hat sich der Oppositionspolitiker Juan Guaidó im Januar 2019 zum Präsidenten ausgerufen. In der Folge gab es weitreichende Proteste zwischen Unterstützern der Opposition und regierungstreuen Anhängern im ganzen Land, die mit Ausschreitungen verbunden waren. Für die weitere Entwicklung dürfte entscheidend sein, inwieweit sich die internationalen Unterstützer des Lagers um Guaidó (u. a. die USA, die Mehrheit der EU-Staaten, darunter Deutschland, Kolumbien) und die Gefolgsleute um Maduro (u. a. Russland, China, Kuba) einigen können.

De facto hat Venezuela zwei Präsidenten und befindet sich in einem politischen Patt. Landesweit und insbesondere in der Hauptstadt Caracas kommt es weiterhin zu Protesten und Demonstrationen mit teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen. Die Zahl der Protestaktionen hat seit Ende 2019 jedoch deutlich abgenommen.

Die instabile Lage führte dazu, dass viele Venezolaner das Land verlassen. Von den rund 30 Millionen Venezolanern haben seit 2014 ca. 5 Millionen das Land verlassen. Darunter sind auch viele gut ausgebildete Menschen, die nun der Wirtschaft fehlen. Ein Großteil der Migration richtet sich auf das benachbarte Kolumbien oder Brasilien. Aber auch europäische Länder und die USA sind Ziele venezolanischer Flüchtlinge.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Venezuela befindet sich derzeit in einer schweren Wirtschaftskrise und kurzfristig ist kein Ausweg in Sicht. Selbst wieder steigende Ölpreise können die Defizite in der Erdölproduktion nicht wettmachen. Eine extreme Devisenknappheit beeinträchtigt die Importe, unsichere rechtliche Rahmenbedingungen verhindern ausländische Investitionen (Quelle: [WKÖ](#), Auswärtiges Amt, GTAI).

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Erdöl

Im Januar 2010 schätzten Experten der „US-Amerikanischen Gesellschaft für Geologie“ die mit heutiger Technologie schon förderbaren Ressourcen im Orinocobecken auf 541 Mrd. Fass; damit liegt Venezuela mit seinen förderbaren Gesamtreserven im Ranking noch vor Saudi Arabien; mit der weiteren Erschließung des Orinocobeckens und der Offshore-Vorkommen dürften die Reserven jedoch rasch weiter anwachsen. Die nationale Erdölgesellschaft PDVSA wurde 1975 verstaatlicht und in einer Holding zusammengefasst, die dem Energieministerium unterstellt ist (PDVSA Petróleos de Venezuela S.A. – staatliche Holding). Ein zweimonatiger Generalstreik Ende 2002 legte die Industrie vorübergehend still und führte zu Versorgungsengpässen. Daraufhin entließ die Regierung etwa 40 % der Beschäftigten (18.000 Personen) von PDVSA, da sich diese am Streik beteiligt hatten. Das Unternehmen öffnete sich zwar im Laufe der Jahre für ausländische Investitionen, doch eine Privatisierung dieses Sektors kommt nicht in Frage. PDVSA unterhält jedoch strategische Allianzen mit internationalen Unternehmen zur Förderung von Rohöl im Orinocobecken und alte Produktionsfelder wurden mit Hilfe operativer Abkommen reaktiviert (z.B. Eni, Total, Shell, etc.). Diese operativen Abkommen wurden in Joint Ventures mit mehrheitlicher Beteiligung von PDVSA umgewandelt. PDVSA ist jedoch sehr am Technologietransfer und an neuem Förder-Know-How interessiert, um die Fördermengen rascher steigern zu können.

Dazu kommen jedoch noch die unerschlossenen Gas- und Ölvorkommen, die sich entlang der 3.000 km langen Küste Venezuelas erstrecken. Die spanische Erdölgesellschaft Repsol konnte einen riesigen Gasfund vor der venezolanischen Küste vermelden (Mariscal Sucre).

An ausländischen Ölgesellschaften operieren derzeit im Land: Chevron Corp., Total, Repsol, Eni und staatliche Gesellschaften aus China, Russland und dem Iran. Für die ausgedehnten Felder des Blocks Carabobo erhielt die PDVSA bisher von mehreren Konsortien Kooperationsangebote: das eine setzt sich aus Chevron, Suelopetrol und den japanischen Firmen Mitsubishi, Jorgmec und Inpex zusammen; das zweite Konsortium rekrutiert sich aus der spanischen Ölgesellschaft Repsol, der indischen ONGC und der malaysischen Petronas. Die italienische Ölgesellschaft Eni wird 7 Mrd. USD in die Erschließung eines Joint Venture Projektes mit der venezolanischen Ölgesellschaft PDVSA investieren.

Gute Chancen rechnen sich auch China Petroleum, Gazprom und die brasilianische Petrobras aus, bei der Erschließung der wohl größten Erdölvorräte der Welt mit an Bord zu sein. In diesem Zusammenhang sollen jedoch auch mindestens zwei Raffineriekomplexe gebaut werden, die das schwere venezolanische Öl vom Schwefel befreien und dünnflüssiger und somit erst transportfähig machen werden. Die dafür veranschlagten Kosten belaufen sich auf EUR 16 Mrd..

Erdgas

Venezuela ist das Land mit den neuntgrößten Erdgasreserven der Welt. Im Juni 2001 begann die Liberalisierung dieses Sektors. Große Hoffnungen setzt die Regierung in die Erschließung dieser reichen Erdgasfelder. Multinationale Gesellschaften, wie BP, Shell, Statoil, Repsol, Total und Petrobras, verhandeln über Schürfrechte bzw. haben diese bereits zugeteilt bekommen und sind teilweise auch schon fündig geworden (In Yucal Placer, Plataforma Deltana, Mariscal Sucre, Golf von Venezuela).

Im Juli 2006 erfolgte der Baubeginn für die 225 km lange und 230 Mio. USD teure Pipeline zwischen Maracaibo im Westen Venezuelas und der kolumbianischen Halbinsel Guajira (Punta Bal-

lena). Diese von der staatlichen Erdölgesellschaft PDVSA finanzierte Pipeline wurde Ende 2007 in Betrieb genommen und liefert Gas aus Kolumbien in den defizitären Westen Venezuelas. In den nächsten Jahren soll diese Pipeline bis zur Pazifikküste Panamas verlängert werden.

Außerdem wird neben einem Pipelinenetz für den Öltransport zur Küste auch ein Gasnetz gebaut werden, das helfen wird, die riesigen Gasvorkommen – on- und offshore – zu erschließen. So hat erst Anfang Oktober 2009 ein Konsortium aus der spanischen Repsol, der italienischen Eni und der venezolanischen PDVSA ein riesiges Gasfeld offshore entdeckt, das auf 1 bis 1,4 Mrd. Barrel Erdöläquivalent geschätzt wird. Dank dieser Ressourcen wird es gelingen, die venezolanischen Haushalte und einen Teil der Fahrzeugflotte auf Gaskonsum umzurüsten. Vor 2017 ist wohl kaum mit venezolanischen Flüssiggasexporten zu rechnen.

Petrochemie

Auf Basis der reichlichen Erdöl- und Erdgasvorkommen entstand in Venezuela eine bedeutende petrochemische Industrie (Urea, Propylen, Äthylen, PVC, Ammonium, Chlorid, Schwefelsäure, etc.). Um die Produktivität zu steigern, wären dringend benötigte Ersatzinvestitionen notwendig, die aber angesichts der unklaren politischen Lage ausbleiben.

Aluminium

Venezuela war der größte Aluminiumproduzent in Südamerika und stand weltweit an 8. Stelle. Die Produktion liegt in den Händen der staatlichen CVG (Corporación Venezolana de Guayana) und deren Subfirmen. Die Aluminium- und Stahlpreise am Weltmarkt haben sich nach der Krise zwar erholt, die venezolanischen Produzenten Alcasa und Venalum wurden jedoch von der Stromkrise 2010 arg gebeutelt und auch Anfang 2015 macht die gesamte Schwerindustrie –einschließlich der Aluindustrie - einen traurigen Eindruck; jahrelanges Negieren von dringend erforderlichen Investitionen ließen die Produktion sinken; Arbeitskonflikte mit den Gewerkschaften, die seit Monaten überfällige Gehälter urgieren und hohe Schulden bei traditionellen Lieferanten, die mittlerweile auf Vorauszahlungen bestehen, setzen dem Produktionsprozess weiter zu. So werden milliarden-schwere Investitionen erforderlich sein, um diesen wichtigen Bereich der venezolanischen Industrielandschaft wiederum auf Vordermann zu bringen.

Eisen und Stahl

In der Nähe von Lagerstätten und riesigen Kraftwerkskomplexen siedelte man entlang des Orinoco-Flusses, der ein wichtiger alternativer Transportweg ist, eine umfangreiche Schwerindustrie an. Der venezolanische Stahlmarkt ist von wenigen großen Unternehmen geprägt. Der Bereich Eisen und Stahl der staatlichen CVG besteht aus den Unternehmen Ferrominera (Eisenerz) und Fesilven (Ferrosilizium), seit SIDOR (Siderúrgica del Orinoco C.A.) 1998 privatisiert wurde; im Juli 2008 erfolgte jedoch erneut eine Verstaatlichung. Daneben gab es eine mächtige und weit diversifizierte private Holding namens SIVENSA (Siderúrgica Venezolana S.A.), deren Tochterunternehmen IBA sich auf die Fertigung von Eisenpellets und Briquettes und Sidetur auf Stahl und Baustahl konzentrierte; auch diese wurde im November 2010 verstaatlicht: So ist Venezuela heute vom Stahlexporteur zum Importeur geworden.

Energie

Venezuela verfügt über ein großes Stromerzeugungspotential. Derzeit beträgt die Kapazität etwa 25.000 MW (73 % Wasserkraft, 15 % Gas, 7 % Schweröl, 5 % Diesel). Die größten Energieerzeuger und -versorger sind EDELCA, CADAPE, Electricidad de Caracas (EDC) und ENELVEN. Weitere Unternehmen sind: ELEVEL, SENECA und ENELBAR, deren Energieproduktion in kalorischen Kraftwerken erfolgt. Seit 2005 ist der Stromverbrauch jährlich um rund 7% gewachsen, sodass weitere Ressourcen erschlossen werden müssen. So sind Investitionen dringendst notwendig, da mit der aktuellen Produktionskapazität der Bedarf nicht mehr gestillt werden kann. Dazu kommt, dass Venezuela 2009/2010 ein Jahr der Dürre erlebte und der Wasserpegel in den drei Staustufen des größten Wasserkraftwerkes des Landes Guri bedenklich sank; Stromrationierungen waren die Folge, die jedoch zu Produktionsausfällen in der Schwerindustrie führten. Da ein Großteil der Stromversorgung aus Wasserkraft bestritten wird und

kalorische Kraftwerke noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind bzw. die angrenzenden Nachbarländer wie Kolumbien nicht exportfähig waren, wurde vor allem die Schwerindustrie mit Einsparungen konfrontiert.

Durch die Schaffung der Corporación Electrica Nacional wurden jene Stromproduzenten quasi unter eine staatliche Holdinggesellschaft gestellt; nunmehr soll auch im Andengebiet die Stromversorgung durch Wasserkraftwerke ausgebaut sowie Gas- und Kohlekraftwerke errichtet werden. Mit Russland wurde auch ein „letter of intent“ zum Bau eines Atomkraftwerkes unterschrieben; man wird jedoch sehen, ob im Lichte der japanischen Katastrophe, Venezuela tatsächlich in diese Energieform investieren wird, wo doch andere Ressourcen in ausreichendem Maße vorhanden sind und auch genügend Potential für Windkraft, Solarpower und Biomasse gegeben ist.

Telekommunikation

Im Jahr 2000 wurde der Telekommunikationsbereich liberalisiert. Die damals staatliche Gesellschaft CANTV hat dabei ihre Marktführerschaft als Festnetzanbieter beibehalten. Im Mobilfunkbereich agieren zurzeit drei verschiedene Anbieter: Movilnet der CANTV, Movistar (früher Telcel) von Telefonica, die in Venezuela marktführend ist, und Digital-TIM.

Die Regierung hat jedoch bereits im Mai 2007 den bislang privaten Anbieter CANTV verstaatlicht und den Großteil der Aktien vom US Konzern Verizon übernommen. Der Staat kontrolliert über 90 % der Anteile. Der Rest der Aktien verteilt sich auf die spanische Telefonica, CANTV-Mitarbeiter sowie auf Aktien im Streubesitz; es ist einer der wenigen staatlichen Konzerne, der auch regelmäßig Dividenden abführt, denn der Großteil der sonstigen staatlichen Betriebe ist ein Fass ohne Boden, das ständig Subventionen aus der Staatskasse benötigt.

Lebensmittel und Wohnbau

Der Aufbau einer unabhängigen Lebensmittelproduktion sowie der Wohnbau haben laut den Propagandamaschinen der venezolanischen Regierung seit Jahren Priorität. Die bolivarianische Revolution hat es immerhin geschafft, in der Zeit ihres Wirkens an die 700.000 Wohneinheiten zu errichten; derzeit gibt es zu geringe Produktionskapazitäten für lokal gefertigte Baumaterialien, Zement und Baustahl.

Um die Lebensmittelproduktion zu steigern, wurden mittlerweile an die 4 Mio. ha Land enteignet, ohne die damaligen Besitzer zu entschädigen; die Regierung hat sowohl die staatlichen als auch die privaten Banken angewiesen, die Kreditvergabepolitik gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben zu liberalisieren, doch mit dem Produktionsaufschwung will es nicht so recht klappen! Es fehlt an Erfahrung mit komplizierten Agrarmaschinen umzugehen, an Knowhow und Management in den neuen Agrarkooperativen. So wird Venezuela weiterhin große Mengen an Lebensmitteln importieren müssen; weiter erhalten regierungsnahen Importfirmen Devisen zum Vorzugswechselkurs für den Import und konkurrieren dadurch mit den lokalen Produzenten.



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Empfohlene Vertriebswege

Da die Kaufkraft in den wenigen großen Städten konzentriert ist, geht die Marktbearbeitung von diesen Zentren aus (vornehmlich Caracas bzw. je nach Produkt auch Maracaibo (Erdölindustrie), Valencia und Maracay (Fahrzeugbau), Barquisimeto (Elektrizitätserzeugung, Holzproduktion). Zur Einschaltung eines lokalen Vertreters ist zu raten. Von Seiten der venezolanischen Geschäftspartner ist man gewohnt, bereits beim Auftreten kleinerer Schwierigkeiten, eine Person vor Ort kontaktieren zu können. Ausländische Anbieter, die über keinen lokalen Kontaktmann verfügen, haben es in der Regel schwer, ins Geschäft zu kommen.

Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de/. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de/.

Normen

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Sicherungsinstrumente wie Vorauszahlung, in seltenen Fällen auch ein Wechsel- sowie Dokumentenakkreditive, Eigentumsvorbehalt und vor allem Absicherungsmöglichkeiten durch die deutsche Kontrollbank, sind die Basis eines erfolgreichen Geschäftes mit Abnehmern in Venezuela.

Es bestehen folgende Abwicklungsmöglichkeiten:

- Ware an Kunden/Dokumente an Bank
Die Dokumente werden an eine venezolanische Bank mit der Instruktion gesandt, diese nicht vor Bezahlung bzw. Annahme des Wechsels auszufolgen.
In den Anweisungen an die Bank und in den Rechnungen sollte der Vermerk "Im Zweifelsfalle ist unsere Vertretung, die Firma (mit Adresse), zu verständigen" angebracht und die Zusendung einer Korrespondenzkopie an den Vertreter sollte veranlasst werden. Bei Sichttratten kann die Bank eventuell autorisiert werden, das Akzept kurzfristig zu verlängern.
- Ware und Dokumente an Zollagenten (Spediteur)
Die Ware wird unmittelbar an den im Auftrag genannten Spediteur (consignatario) abgefertigt, der gleichzeitig als Zollagent tätig ist. Der Zollagent ist vorher entsprechend zu unterrichten (Luftpost, eingeschrieben), die Dokumente werden direkt an ihn konsigniert, der die Lieferung betreffende Wechsel wird an eine venezolanische Bank zum Inkasso gesandt. Der Zollagent wird beauftragt, die Ware erst nach Bezahlung bzw. Akzept des Wechsels auszuliefern.
- Ware an Zollagenten (Spediteur)/Dokumente an Bank
Die Ware wird an den im Auftrag genannten Zollagenten abgefertigt, die Dokumente werden an die Bank mit der Instruktion, diese nicht vor Bezahlung bzw. Annahme des Wechsels auszufolgen, übermittelt.
- Ware an Kunden (Käufer)/Dokumente an Vertreter oder
Ware und Dokumente an Kunden (Käufer) je nach Lage des Falles
 - Die Dokumente werden dem Vertreter, falls mit diesem gute Erfahrungen gemacht wurden, mit der Weisung ausgehändigt, diese dem Konsignatar nur dann auszuliefern, wenn gegen den Käufer keine Bedenken bestehen und der an eine venezolanische Inkassobank übermittelte Wechsel bezahlt bzw. akzeptiert wurde.
 - Bei großen, gut bekannten Firmen werden die Dokumente direkt an die Empfängerfirma übermittelt. Die Inkassobank ist jedoch unbedingt anzuweisen, bei Nichtbezahlung oder Akzeptverweigerung Protest zu erheben und den Exporteur sofort zu verständigen.
 - Häufig kommt es bei der Zollabfertigung aufgrund schleppender Abwicklung zu Verzögerungen.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können kostenpflichtig über die [Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer](#) in Caracas eingeholt werden.

Forderungseintreibung

Bei gerichtlicher Forderungseintreibung muss bei Klageeinbringung Gerichtsgebühr abgeführt werden (kann beim Schuldner geltend gemacht werden). Verfahren sind jedoch meist sehr langwierig und die Aussichten auf einen positiven Ausgang nicht immer gegeben.

Preiserstellung

CIF z.B. La Guaira bzw. Puerto Cabello (Seehäfen) bzw. Maiquetía (Flughafen von Caracas).



STEUERN UND ZOLL

In Lateinamerika belasten die Steuersysteme nach Einschätzung der UN die sozial Schwachen unverhältnismäßig stark. Grund dafür ist der hohe Anteil indirekter Abgaben wie beispielsweise die Umsatzsteuer. Sie macht zwei Drittel aller Steuereinnahmen aus.

Da der Staatshaushalt immer höhere Defizite aufweist und eine beliebige Steigerung der Verschuldung durch Staatsanleihen kaum noch möglich ist, gehen Experten von weiteren Steuererhöhungen in Zukunft aus.

Embargo

Die Europäische Union hatte im November 2017 Sanktionen gegenüber Venezuela verhängt. Diese Sanktionen wurden zuletzt im November 2019 bis zum 14. November 2020 nochmals verlängert.

Die restriktiven Maßnahmen umfassen ein Waffenembargo sowie Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten von insgesamt 25 Amtsträgern, die für Menschenrechtsverletzungen und/oder die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Venezuela verantwortlich sind.

Unternehmensbesteuerung

In Venezuela tätige Unternehmen unterliegen nur in wenigen Fällen - je nach Art der Geschäftstätigkeit und Geschäftsform - unterschiedlichen Besteuerungssituationen. Die üblichsten Unternehmensformen sind C.A. oder S.A., S.R.L oder nicht gewerblich ausgeübte Berufe. Eine spezielle Besteuerung wird z.B. Unternehmen im Bereich der Erdölförderung zuteil, ebenso wie im Bergbau (soweit Lizenzgebühren oder ähnliche Abgaben betroffen sind). Zusammenschlüsse von Partnern werden nicht als Unternehmen besteuert, sondern die jeweiligen Partner unterliegen der Einkommenssteuerpflicht (Anwälte, Architekten, Wirtschaftsprüfer, etc.). Ausgenommen von der Besteuerung sind Non-Profit-Organisationen, soziale Institutionen, sowie Pensions- und Sparfonds. Je nach Unternehmenstyp liegt der Körperschaftssteuersatz zwischen 20% und 36 %.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz beträgt generell 16%. Auf Waren, die als Luxusgüter eingestuft werden, werden 31% erhoben. Ein reduzierter Satz von 8% gilt für einige Grunddienstleistungen (z. B. nationaler Personenbeförderung) und regierungsnahe Dienstleistungen. Die Umsatzsteuer wird mit Ausnahme von Basisprodukten auf alle Waren und Dienstleistungen erhoben.

Folgende Gebiete sind von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen:

Isla de Margarita, Edo. Nueva Esparta – Freihandelszone (keine Produktion),
Halbinsel Paraguaná, Estado Falcón – Handelsfreizone und industrielle Freizone,
Santa Elena de Uairén – Freihandelszone (keine Produktion)
Mérida – Kulturelle- wissenschaftliche- und technologische Freizone
San Antonio de Táchira – sehr kleine gemischte Freizone.

Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern gibt es auf Zigaretten, Likör und Alkohol. Auch Importautos gewisser Kategorie unterliegen einer Zusatzbelastung, welche man auch als Verbrauchssteuer ansehen kann.

Vorsteuerabzug

Ist auch in Venezuela möglich, da das MwSt.-System ähnlich wie in Deutschland aufgebaut ist.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Jede Rechnung hat die von der venezolanischen Steuerbehörde zugeteilte Steuernummer zu enthalten, die nicht nur Unternehmen bekommen, sondern auch Privatpersonen; die Rechnung hat an sich die MwSt. separat auszuweisen; falls es sich um Waren (bestimmte Grundnahrungsmittel) bzw. Dienstleistungen handelt, die MWST-befreit sind, so ist auch dieser Sachverhalt spezifisch anzugeben.

Unternehmen haben die einbehaltene Vorsteuer gegen die geschuldete MwSt. aufzurechnen und die Zahllast an den Fiskus abzuführen.

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz besagt, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Venezuela haben, Steuern auf alle in Venezuela und im Ausland erzielten Einnahmen entrichten müssen. Natürliche und juristische Personen, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in Venezuela haben, müssen Steuern auf jene Einnahmen entrichten, welche in Venezuela erwachsen sind, auch wenn sie über keine permanente Niederlassung oder fixe Basis im Lande verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind natürliche und juristische Personen jener Länder, mit denen Venezuela ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, müssen innerhalb von 25 Tagen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Finanzregister vorstellig werden und eine Steuernummer (RIF) beantragen.

Zoll und Außenhandelsregime

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der venezolanische Zolltarif auf dem harmonisierten System beruht, das heißt, dass die Zolltarifnummer 8- bis 10-stellig ist, falls es sich um eine Sub-Rubrik handelt. Venezuela hat seine Mitgliedschaft im Mercosur beantragt und per 5. April 2013 werden auch die lt. Mercosurvertrag ausverhandelten Zollsätze zur Anwendung gebracht. Da auch die Europäische Union mit dem Mercosur über ein Freihandelsabkommen verhandelt, ist zu hoffen, dass mittelfristig auch europäische Waren im Venezuelageschäft profitieren werden.

Importbestimmungen

Finanzielle Transaktionen mit dem Ausland müssen vorab beim nationalen Zentrum für Außenhandel beantragt werden. Dafür werden in der Regel Zertifikate verlangt, die nachweisen, dass für eine betreffende Ware keine oder keine ausreichende nationale Produktion vorhanden ist. Importlizenzen für Lebensmittel (Milch, Käse, Mais, Soja, Speiseöle, Zucker u.a.) müssen vor dem Warenversand ausgestellt werden.

Für fast alle Lebensmittel, Tiere und Pflanzen sind Gesundheitszeugnisse oder Zertifikate erforderlich. Für die Einfuhr und den Handel von Konsumgütern wie Lebensmittel, Kosmetika, Zahnputzmittel und ähnliche Produkte ist eine Registrierung bei der venezolanischen Gesundheitsbehörde erforderlich (Permiso Sanitario). Dauer einer solchen Registrierung: ca. vier bis zwölf Monate, der Registrierungsprozess ist sehr langwierig (abhängig vom Produkt), insbesondere für alkoholhaltige Produkte. Vor Ort wird normalerweise ein Spezialist zur Registrierung herangezogen.

Importeure müssen bei allen Einfuhren Qualitätsstandards beachten.

Importverbote bestehen für einige Güter, wie gebrauchte PKW und Reifen, bestimmte Chemierückstände und Pestizide, bestimmte Rückstände und Ölabbfälle, pharmazeutische Abfälle, radioaktive Rückstände und verbrauchte nukleare Brennstoffelemente.

Behandlung nicht abgenommener Ware

Es muss innerhalb von 5 Tagen nach Eintreffen der Waren eine Zollanmeldung abgegeben werden. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen muss die Sendung abgefertigt oder nach zollamtlicher Beschau aus dem Zollgewahrsam entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Waren als preisgegeben. Falls der Empfänger die Annahme verweigert oder die Wiederausfuhr nicht beantragt, gilt die Ware ebenfalls als aufgegeben. Die Waren werden dann von der Zollverwaltung öffentlich versteigert. Nach Abzug aller Kosten steht dem Berechtigten ein eventueller Überschuss zu.

Carnet A.T.A .

Venezuela ist dem Zollabkommen des Brüsseler Zollrates zur vorübergehenden Wareneinfuhr **nicht** beigetreten.

Zollbestimmungen

Als Einfuhrnebenabgabe wird neben den Zöllen (fünf Stufen bis 20 Prozent) eine Mehrwertsteuer von zz. 12% (z.T. Nulltarif) erhoben. Alle Importe unterliegen einer Zollabfertigungsgebühr von 5% vom cif-Wert bzw. 2% bei Einfuhren auf dem Postweg.

Seit 2012 ist Venezuela offiziell Mitgliedsstaat des Mercosur, seit 2016 jedoch vorläufig suspendiert. Die Zollschränken werden zwischen den Ländern stufenweise abgebaut und ein gemeinsamer Zolltarif für den Handel mit Drittländern eingeführt.

Zwischen den Mitgliedsländern wurde ein gemeinsamer Zollkodex vereinbart mit künftig einheitlichen Zollvorschriften und – verfahren sowie der Abschaffung von Mehrfachverzollung bei Importen aus Drittländern innerhalb des Mercosur.

Muster

Warenmuster ohne kommerziellen Wert bzw. unbrauchbar gemachte Muster sind zollfrei. Kennzeichnung mit „Muestras sin valor comercial“ ist zweckmäßig. Wertmuster sind zu verzollen, auch wenn keine Bezahlung erfolgt. Bei vorübergehender Einfuhr ist eine Sicherheit in Höhe der Eingangsabgaben zu leisten.

Geschenke

Unterliegen normaler Verzollung. Bei importlizenzpflichtigen Waren ist auch die vorherige Ausstellung einer Einfuhrlizenz erforderlich.

Vorschriften für Versand per Post

Höchstgewicht 31,5 kg. Postsendungen erfordern zusätzlich eine internationale Paketkarte sowie, je nach Größe und Gewicht der Sendung, eine bis drei Zollinhaltserklärungen (auf Spanisch).

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Für Holzverpackungen sind in Venezuela am 1. April 2006 die Holzverpackungsvorschriften gemäß ISPM 15 in Kraft getreten. Bei einer Verwendung von Holz und Stroh als Packmaterial sind ggf. Desinfektionszeugnisse erforderlich (Importeur befragen). Die Benutzung gebrauchter Säcke ist nicht gestattet. Im Allgemeinen sollte die Verpackung widerstandsfähig sein, aber auch leicht (Verzollung teilweise nach dem Bruttogewicht).

Wenn die einzelnen Packstücke unterschiedliche Waren bzw. Waren unterschiedlicher Zollklassen enthalten, werden Zollaufschläge von 10-20 Prozent erhoben.

Eine Ursprungskennzeichnung der Waren sollte vorgenommen werden. Für gewisse Produktgruppen (u.a. Lebensmittel, Kleidung und Schuhwerk) ist sie verpflichtend.

Begleitpapiere

Ursprungszeugnisse: nicht vorgeschrieben, können jedoch in Einzelfälle verlangt werden.

Handelsrechnung: auf Spanisch und zweifach. Die Rechnungen bedürfen weder einer Bescheinigung durch die Handelskammer noch einer konsularischen Legalisierung. Sie müssen die handelsüblichen Angaben enthalten. Insbesondere sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Käufers
- Auftragsnummer und -datum
- Warenmenge in Handelseinheiten
- Marke, Nummern und Art jeden Packstücks
- Gewicht in Worte und Zahlen
- Sehr genaue Warenbeschreibung (inkl. venezolanische Zolldarifennummer)
- Preisangaben je Wareneinheit & Gesamtpreis (in EUR oder einer anderen vereinbarten Währung)
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Lieferort und Ursprungsland („República Federal de Alemania“)

Konnossement: Voller Satz; Orderkonnossement ist nicht zulässig, auch wenn eine Notify-Adresse angegeben ist. Sämtliche Konnossemente müssen vom Verloader oder seinem gesetzlichen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und abgestempelt werden. Die Ernennung eines Vertreters für die Zollerklärung kann mittels Indossament auf dem Konnossement vorgenommen werden. Falls der Empfänger nicht das Original- Konnossement erhalten hat, kann für die Zollerklärung ein Zahlungsbeleg, ausgestellt von der Bank oder dem Exporteur, vorgelegt werden.

Luftfracht: Airway Bill (AWB) sechsfach in spanischer Sprache.



RECHTSINFORMATIONEN

Die Rechtsordnung ist ähnlich dem System kontinental-europäischer Länder, insbesondere dem der romanischen Länder. Die Rechtspflege ist mangelhaft, was die prozessrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen schwierig macht.

Durch eine im Jahre 2008 von Präsident Hugo Chávez erlassene Verfügung zum Schutz aller Personen hinsichtlich des Zuganges zu Gütern und Dienstleistungen, ergeben sich für ausländische Handelspartner insofern Implikationen, dass Kraft dieser Verfügung der Staat bevollmächtigt ist, dem Unternehmer seinen Besitz, seine Waren, etc. zu entziehen. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf Dienstleistungen.

Noch kurz bevor das neu gewählte venezolanische Parlament am 5. Januar 2011 seine Arbeit aufnehmen konnte, wurde am 21. Dezember 2010 das neue Gesetz über das öffentliche Wirtschaftsgesetz beschlossen. Dieses sieht die Schaffung von Firmen im direkten bzw. indirekten öffentlich-sozialen Eigentum vor, die sich jedoch auch als familiäre, produktive Einheiten etablieren können oder als Gruppen, die auf solidarischen Austausch von Gütern und Dienstleistungen spezialisiert sind. Diese Organisationen sind nach dem Gesetz juristische Personen, in dessen Firmenwortlaut „Empresa de Propiedad Social“ bzw. dessen Abkürzung EPS vorkommt. Die EP-Ses haben Anspruch auf staatliche „Schulung“, erhalten finanzielle Hilfen in Form von Krediten bzw. nicht rückzahlbare Fördermittel, sind von Registergebühren ausgenommen und haben keinerlei öffentliche Abgaben zu leisten.

Gemeinde- und Magistratsverwaltungen auf Landesebene haben bei zukünftigen öffentlichen Auftragsvergaben Kriterien in den Ausschreibungsbedingungen zu etablieren, welche EPSes von vornherein begünstigen.

Devisenrecht

In Venezuela existiert eine Devisenbewirtschaftung, wodurch Kapital nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeführt werden kann. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass die zuständige Behörde CADIVI (Comisión de Administración de Divisas) kaum Transgenehmigungen erteilt hat und so Investoren auf Ihren Gewinnen sitzen bleiben, die von den Abwertungen der letzten Jahre aufgeessen wurden, falls sie nicht im Land selbst investiert wurden.

Jeder Importeur, jeder Exporteur und auch Privatpersonen, die Devisen benötigen (z.B. Überweisung von Devisen an Studenten, die im Ausland leben, Krankenbehandlungen, Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) müssen sich in das Register der Benutzer des Devisenbewirtschaftungssystems RUSAD (Registro de Usuarios del Sistema de Administración de Divisas) einschreiben.

Parallel besteht ein zweites Wechselsystem – SICAD, das Importeuren den Ankauf von USD ermöglicht, aber zu einem wesentlich höheren Kurs ermöglicht.

Für natürliche Personen und Firmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Devisenkonto bei lokalen Geschäftsbanken in Venezuela einzurichten, um so auch im Lande selbst über ausländi-

sche Devisendepots verfügen zu können. So können auf derartigen Konten auch 40% von Exporterlösen, Einkünfte für im Ausland erbrachte Serviceleistungen, Zinserträge von ausländischen Wertpapieren, aus dem Ausland zufließende Pensionszahlungen, etc. zwischengeparkt werden. Die Devisendepots können jedoch nur zum jeweils gültigen offiziellen Wechselkurs in lokale Währung getauscht werden bzw. man kann diese Devisenbestände auch zum Ankauf von Wertpapieren, wie beispielsweise von Dollarbonds nützen, die die venezolanische Zentralbank begibt. Ferner können diese Devisen zur Begleichung von Schulden herangezogen werden, die durch „Direct Debit Cards“ im Ausland entstanden sind.

2016 wurde das Devisenkontrollsystem zuletzt geändert. Danach bestehen zwei verschiedene Regimes bzw. Wechselkurse für die Abgabe von Devisen an den privaten Sektor. Nach dem offiziellen Kurs (Protected Rate, span. DIPRO) werden Devisen für prioritäre Einfuhren von Waren und Dienstleistungen abgegeben, hauptsächlich Nahrungsmittel, Medikamente und medizinische Bedarfsartikel. Die betroffenen Personen und Unternehmen müssen sich bei der Kontrollbehörde CENCOEX registrieren und diverse Bescheinigungen von zuständigen Ministerien einholen, worin u.a. bescheinigt wird, dass die betreffenden Importwaren aus lokaler Produktion nicht verfügbar sind.

Nach dem zweiten Mechanismus wird ein kontrolliert freigegebener Kurs, der sog. Complementary Rate, span. DICOM, für nicht prioritäre Importe von Gütern und Dienstleistungen verwendet. Die Kurse werden täglich bekannt gegeben. Das Nationale Zentrum für Außenhandel (Centro Nacional de Comercio Exterior) ist für die Zuteilung von Devisen zuständig.

Bedingt durch den Wechselkursverfall spielt sich ein großer Teil des Devisenhandels auf dem Schwarzmarkt ab. Allerdings stellt die Regierung diese Aktivitäten unter Strafe. So sind bei Verletzungen des Devisengesetzes ab 10.000 USD Geldstrafen möglich. Vergehen von über 20.000 USD können mit Haftstrafen geahndet werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Kein spezielles Vertreterrecht; die gesetzliche Grundlage bilden das Bürgerliche Gesetzbuch (Auftragsvergabe) und das Handelsgesetzbuch (Kommissionsvertrag). Es gibt keinen amtlichen Mustervertrag, die Verträge werden mit Hilfe von Anwälten selbst ausgearbeitet. Provisionsanspruch besteht bereits bei Abschluss. Bei Geschäften mit der öffentlichen Hand wird eine von der venezolanischen Botschaft in Berlin oder mit der Apostille beglaubigte Bestätigung der Vertretungszusage zur Registrierung beim venezolanischen Rechnungshof (Contraloría General de la República) verlangt.

Es sei angemerkt, dass Fälle in Venezuela bekannt wurden, bei denen Handelsvertreter bei Vertragsbeendigungen an hiesige Gerichte herantraten, um handelsrechtliche Vergehen (ilícitos mercantiles) einzuklagen. Hiesige Gerichte haben zuweilen die Zuständigkeit akzeptiert, auch in solchen Fällen, bei denen ausdrücklich eine ausländische Gerichtsbarkeit angezeigt war. Ausländischen Exporteuren sei deshalb angeraten, diesbezügliche Konsultationen im Voraus einzuholen. Gleichfalls sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Abschlussvollmacht an einen hiesigen Vertreter, das ausländische, hier nicht registrierte, Unternehmen verpflichten kann, sich bei der Steuerbehörde SENIAT anzumelden.

Gesellschaftsrecht

Die üblichsten Unternehmensformen in Venezuela sind *Sociedad Anónima* und *Compañía Anónima*, die im Wesentlichen einer Aktiengesellschaft entsprechen. Bei diesen Unternehmensformen gibt es keine Vorschriften über Mindestkapitaleinsatz oder Mindestanzahl der Gesellschafter. In einem neuen Gesetz über das öffentliche Wirtschaftssystem, publiziert in der „Gaceta Oficial de la República Bolivariana de Venezuela“ der Nr. 6.011, erlassen am 21. Dezember 2010 und publiziert am 9. März 2011 wurden neue Unternehmensformen, sogenannte „Empresas Publicas Sociales“ geschaffen, die als juristische Personen gelten und sich als Firmen mit direktem bzw. indirektem öffentlich-sozialem Eigentum etablieren, die sich jedoch auch als familiäre, produktive Einheiten gründen können oder als Gruppen, die auf solidarischen Austausch von Gütern und Dienstleistungen spezialisiert sind. Sie profitieren bei der Auftragsvergabe öffentlicher Kommunen, Magistrate und des Staates, zahlen geringe bis keine Abgaben und Steuern und dienen sich und dem Gemeinwohl!

Gewerblicher Rechtsschutz

Ein gültiges Marken- und Patentgesetz (Ley de Propiedad Industrial) aus dem Jahre 1955 ist die Rechtsbasis dazu in Venezuela.

Venezuela gehört seit dem April 2006 nicht mehr dem Verbund der Andenpaktstaaten (Kolumbien, Ecuador, Peru und Bolivien) an, trotzdem haben noch immer die für alle Paktstaaten erlassenen Bestimmungen, namentlich die Bestimmungen 486 über das geistige Eigentum sowie über das Urheberrecht 345 in Venezuela Gültigkeit. Dies wurde auch im Amtsblatt veröffentlicht. Eine ausdrückliche Annahme durch das hiesige Abgeordnetenhaus (Asamblea Nacional) ist immer noch nicht erfolgt. Eine Klage wegen fehlender Legitimation dieser beiden Paktbestimmungen ist beim Obersten Gerichtshof noch anhängig. Das hiesige Marken- und Patentamt SAPI ist der Auffassung, sämtliche Erfordernisse zur Erlangung der Gültigkeit dieser Bestimmungen 486 und 345 seien erfüllt, und baut darauf, dass die zu erwartende Gerichtsentscheidung diese Auffassung in allen Punkten bestätigt. Wie bereits erwähnt, haben die Behörden im Verwaltungsweg die Auslegung geprägt, dass die Andenpakt-Bestimmungen in Venezuela, trotz Austritts, weiterhin Gültigkeit haben.

Gewerberecht

Ein Gewerberecht, vergleichbar mit dem deutschen, existiert nicht; die Ausübung von Berufen bzw. die Etablierung eines Gewerbebetriebes ist weder von einer Gewerbebehörde noch von der Absolvierung diverser Prüfungen abhängig; über Erfolg oder Misserfolg entscheidet der Konsument, der durch diverse Vorschriften des Konsumentenschutzes geschützt ist.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Auf dem Verwaltungswege bei der Behörde SAPI kommt es häufig zu Einsprüchen bei der Registrierung von Marken und Handelszeichen. Es geht in der Regel um das Recht des Anmelders, der zuerst eine Registrierung betreibt. Im Bereich der Patente und Gebrauchsmuster erfolgt die Beanstandung meist nicht wegen der Erstanmeldung, sondern wegen des Gebots der Neuheit. Gegen die Entscheidung der Behörde SAPI kann Einspruch beim Wirtschaftsministerium eingelegt werden. Bei ablehnender Entscheidung des Ministeriums ist dann noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit möglich, die mit einer Beschwerde beim obersten Gerichtshof endet.

Der oberste Gerichtshof ist an keine Fristen gebunden, Entscheidungen auf dieser Ebene können bis zu zehn Jahre in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Behörde SIEX (Superintendencia de Inversiones Extranjeras). Einspruch ist gleichfalls beim Ministerium für Leichtindustrie und Handel (Ministerio de Industrias Liegeras y Comercio) möglich.

Nach erteilter Registrierung durch die Behörde SAPI lässt das Gesetz aus dem Jahre 1955 noch eine Frist von zwei Jahren für eine Nichtigkeitsklage – die beim Zivilrichter einzubringen ist – zu.

Das hiesige Urheberrecht, Ley del Derecho de Autor, nennt dann noch eine besondere Art des Verfassungsschutzes, Ley de Amparo, die in Europa unbekannt ist. Diese Form des Rechtsschutzes ermöglicht manchmal einstweilige Verfügungen, wie z.B. Beschlagnahme der zu Unrecht erstellten Waren bzw. Nachahmungen.

Die Bestimmung 486 des Andenpaktessieht im Wesentlichen die Gründe für eine Nichtigkeitsklage vor, verweist dann, wie im obigen Punkt erwähnt, auf die hiesige Gesetzeslage und, wegen fehlender Vorschriften in Venezuela, auf das immer noch gültige und umstrittene Gesetz von 1955.

Firmengründung

Ausländische Unternehmen können Niederlassungen in Venezuela errichten. Ein neues Investitionsgesetz soll zur Erhöhung der Investitionssicherheit beitragen.

Investitionen und Joint Ventures

Der venezolanische Präsident Maduro hat am 17.11.2014 ein neues Auslandsinvestitionsgesetz (Ley de Inversiones Extranjeras, Dekret Nr. 1.438) erlassen, welches viele Neuerungen mit sich bringt. Das reformierte Gesetz soll zur Erhöhung der Investitionssicherheit führen und produktives Kapital anziehen.

Die bisher für Auslandsinvestitionen als Aufsichtsbehörde zuständige Superintendencia de Inversiones Extranjeras (SIEEX) wird nunmehr von dem Nationalen Zentrum für Außenhandel (Centro Nacional de Comercio Exterior – CENCOEX) und dem Ministerium für Handel (Ministerio del Poder Popular para el Comercio) als zuständige Stellen abgelöst. Des Weiteren bekommt das Ministerium für Erdöl und Bergbau (Ministerio de Petróleo y Minería) und die oberste Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Superintendencia Nacional de Valores) die Kompetenz für die Verwaltung ausländischer Investitionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen (Art. 7-10 Auslandsinvestitionsgesetz).

Ausländische Investitionen müssen ein Mindestvolumen von USD 1 Million aufweisen, um als Investitionen im Sinne des Gesetzes registriert werden zu können. Allerdings kann das CENCOEX das Mindestvolumen herabsetzen, um Investitionen in bestimmten Sektoren zu fördern (Art. 24 Auslandsinvestitionsgesetz). Die Investitionen sollen zu mindestens 75% aus Ausrüstungsmaterial, Rohstoffen und anderen Sachanlagen bestehen, die für die Aufnahme einer Produktionstätigkeit erforderlich sind und zudem für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Zeitpunkt der Registrierung in Venezuela verbleiben (Art. 23, 29 Auslandsinvestitionsgesetz).

Ausländische Investoren können am Ende des Geschäftsjahres bis zu 80% der Dividenden im Ausland ausschütten, sofern nachgewiesen wurde, dass diese aus der registrierten Investition stammen. Im Fall einer nur teilweisen Ausschüttung, d.h. bei Nichtausschöpfung des erlaubten Ausschüttungsvolumens, kann die Differenz für das darauffolgende Geschäftsjahr übernommen und dann in Anspruch genommen werden (Art. 33 Auslandsinvestitionsgesetz).

Das neue Auslandsinvestitionsgesetz wurde am 18.11.2014 im venezolanischen Amtsblatt „Gaceta Oficial“ veröffentlicht und ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Die bisherige Erfahrung mit diesem neuen Gesetz zeigt jedoch, dass durch die strenge Devisenbewirtschaftung Dividendentransfers bisher kaum möglich waren und auch dieses neue Gesetz keinen Investitionsboom Richtung Venezuela auslöste, da es aufgrund der bisherigen Verstaatlichungspolitik an Grundvertrauen der internationalen Investorengemeinschaft mangelt!

Patent-, Marken- & Musterrecht

Patent- und Markenrecht

Die Schutzdauer bei Patenten beträgt 20 Jahre, bei Marken 10 Jahre, jeweils mit Verlängerungsmöglichkeit. In Bezug auf das Marken- und Patent-Gesetz des Andenpaktes ist zu erwähnen, dass dieses vom hiesigen Marken- und Patentamt SAPI (Servicio Autónomo de la Propiedad Intelectual) auch noch zum heutigen Tag zur Anwendung gebracht wird, obwohl Venezuela der Gemeinschaft der Andenländer nicht mehr angehört.

Venezuela gehört seit über zehn Jahren dem Abkommen von Paris an; etwaige fehlende Bearbeitung von geistigem Eigentum könnte unter dem Vorwand des Vertragsbruches durch Venezuela eventuell beanstandet werden.

Markenrecht

Die Marke muss innerhalb von drei Jahren nach Registrierung verwertet werden. Jede ausländische Marke kann bei Nicht-Registrierung von venezolanischen Firmen benutzt werden. Sollte eine Marke ohne Konsens des Eigentümers auf einen anderen Namen registriert worden sein, ist oft eine Annullierung der Registrierung unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes möglich. Trademark-Piracy, d.h. Registrierung von Handelszeichen durch Unbefugte ist nicht ungeläufig in Venezuela. Ausländische Unternehmen, die wertvolle Schutzrechte weltweit besitzen, sollten rechtzeitig eine Anmeldung beantragen.

Die zuständige Behörde für Marken- und Patentschutz:

SAPI

Servicio Autónomo Registro de la Propiedad Intelectual (Patentes y Marcas)
 Centro Simón Bolívar, Edificio Norte, Piso 4, El Silencio
 Ministerio de la Producción y el Comercio
 Caracas 1010
 T +58 212 481 64 78, F +58 212 483 13 91

Urheberrecht

Das Amt SAPI ist in den letzten Jahren bemüht, jegliche Form des geistigen Eigentums zu schützen. Die Gesetzeslage ist widersprüchlich. Bei Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes gelten paradoxerweise die Vorschriften des Gesetzes aus dem Jahre 1955, welches die Behörde als überholt ansieht. Die Bestimmungen des Andenpaktes verweisen auf die Gesetzgebung jedes Vertragsstaates, um für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen. Zu diesem Bereich gehört auch der Prozessweg. Ein am 1. Oktober 1993 novelliertes Gesetz zum Schutze des geistigen Eigentums (Ley de Derecho de Autor) sieht vor, dass alleinig die Tatsache der Erfindung bzw. Schaffung genügt, damit ein etwaiger Missbrauch geahndet werden kann. Eine Registrierung bzw. Hinterlegung, wie bei Marken, Patenten, Gebrauchsmustern, u.a. ist nicht unbedingt erforderlich, um einen Schutz bei der Behörde SAPI oder auf dem Rechtsweg zu beanspruchen. Der Inhaber müsste – streng genommen – nur sein Recht auf erstmalige Erfindung nachweisen können.

Um bei einer verwaltungsrechtlichen bzw. gerichtlichen Auseinandersetzung die bessere Beweisposition einzunehmen, empfiehlt es sich, die Hinterlegung des geistigen Eigentums bei dem Amt SAPI zu betreiben.

Die hiesige Kriminalpolizei hat ein Büro zur Ahndung von Verletzungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geschaffen. Die Wirksamkeit ist zweifelhaft. Auf allen Straßen von Caracas sind Kopien von Schallplatten, Videos, Zeitschriften, u.a. zu Spottpreisen erhältlich. Hingegen hat es bei Nachahmungen von Sportschuhen und anderer sehr bekannter Sportbekleidung beherrschende, gerichtliche Maßnahmen geben.

Lizenzvergabe

In Venezuela gibt es keinerlei Beschränkungen für Inhalt und Gültigkeitsdauer von Technologie- und Lizenzvergabeverträgen, ebenso wenig für die Höhe der vereinbarten Gebühren. Sie bedarf auch keiner Genehmigung durch SIEX oder anderer Behörden. Verträge müssen bis spätestens 60 Tage nach Abschluss bei der jeweiligen Behörde registriert werden.

Rechtliche Aspekte

Für die Registrierung von Lizenzverträgen sind je nach Bereich unterschiedliche Behörden zuständig. Für die Aufsetzung solcher Verträge und für die Vorlage bei der Behörde empfiehlt sich die Einschaltung einer Anwaltskanzlei. Die notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, aber dennoch empfehlenswert. Gleichfalls ist die "Apostille" einzuholen. Die Legalisierung beim Konsulat entfällt jedoch. Bei einer Lizenz von Marken und Patenten sind die Registrierungsurkunden in Originalkopie beizufügen. Übersetzungen sind grundsätzlich erforderlich, weil die Behörde keine Unterlagen, beispielsweise in englischer Sprache, entgegennimmt.

Die Behörde SIEX kann die Registrierung zurückweisen mit der Begründung, der Vertrag verletze die Bestimmungen des Andenpakt Nummer 291 und die hiesigen Bestimmungen des Dekretes 2095. Trotz des Austritts aus dem Andenpakt, werden zugehörige Gesetze weiterhin anerkannt und angewendet, unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen bestehendes venezolanisches Gesetz verstoßen. Die Vertragsparteien sind angehalten, den Vertrag auf die Erfordernisse der Behörde SIEX abzustimmen, oder vom selbigen zurückzutreten. Aus dieser Gesetzeslage heraus empfiehlt es sich, den Vertrag im Voraus und nicht im Nachhinein der jeweiligen Behörde zur Genehmigung zuzuleiten.

Steuerliche Aspekte

Venezuela ist erst vor kurzem vom veralteten Steuerprinzip der „Territorialität“ abgekommen. Es hat die Maßstäbe der Weltbesteuerung im Wesentlichen angenommen; aber mit eigenen – international nicht üblichen – Vorstellungen, die das Verständnis der Besteuerung erschweren. Dazu gehört die hier oft zur Anwendung kommende Quellenbesteuerung, die den Lizenznehmer verpflichtet, unterschiedliche Steuersätze – insbesondere bei Lizenzgebühren – einzubehalten; auch dann, wenn der ausländische Lizenzgeber aus internationaler Sicht von einer Besteuerung freigestellt sein müsste. Ausgenommen von den lokalen Vorschriften über die Quellenbesteuerung sollten eigentlich Unternehmen aus Ländern sein, mit denen Venezuela ein DBA abgeschlossen hat, doch die Erfahrung zeigt, dass auch hier häufig die Quellbesteuerung greift. Die erschwerende Darstellung erfolgt deshalb, weil Venezuela bei Lizenzgebühren unterschiedliche – fiktive – Gewinnsätze vorschreibt. Die Möglichkeit, den vermeintlich fiktiven Gewinnsatz mit Argumenten oder Beweisen zu widerlegen, räumt das hiesige Steuergesetz nicht ein.

Es ist empfehlenswert, sich vor Abschluss eines Lizenzvertrages über die jeweils gültigen Bestimmungen im Voraus zu informieren, um nachträgliche Missverständnisse zu vermeiden. Eine oft vorgeschlagene „Abwälzungs-Klausel“, nach der der Lizenznehmer alle Steuer im Vertragsstaat zu übernehmen habe.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Das Gedankengut der Rechtsprechung in Venezuela richtet sich in vielen Punkten nach der Form, oft mehr als nach dem Inhalt (im amerikanischen Sprachgebrauch „over substance“). Die Bestimmung 291 des Andenpakt, die auch in Venezuela Gültigkeit hat, sowie die hiesige Verfügung 2095 sind mit dem Ziel geschrieben worden, der Behörde SIEX weitgehende Kontrollfunktionen einzuräumen, mit dem Zweck, diesem jahrhundertealten Gedankengut entgegenzutreten. Die Behörde SIEX fordert deshalb eine Art von „Aufschlüsselung“ der übertragenen Technologie, in einem Ausmaß, wie es in Europa unbekannt ist. Es besteht vielerorts der Glaube, dem heimischen Unternehmen müsse eine hilfestellende Unterstützung durch die staatlichen Stellen geboten werden.

Eigentum und Forderungen

Aufgrund der Devisenbewirtschaftung des Landes, häufigen Zahlungsverzögerungen staatlicher aber auch privatrechtlicher Natur, Firmenkursen und der Schließung von Firmen, wo sich die Eigentümer ins Ausland absetzen und der mit deutschen Standards nicht zu vergleichenden Zahlungsmoral der Venezolaner andererseits, ist es dringend zu empfehlen, sich diverser Sicherungsinstrumente zu bedienen; an erster Stelle sind vor allem Absicherungsmöglichkeiten durch die deutsche Kontrollbank zu nennen. Man sollte auf Absicherungen auch (und vor allem dann) nicht verzichten, wenn aus irgendwelchen Gründen eine möglichst rasche Abwicklung des Geschäftes geboten erscheint. Sobald ein Schadensfall eintritt, sind die Optionen, die dem Exporteur offen stehen, sehr eingeschränkt. Das Einklagen einer Forderung ist extrem langwierig, kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, ist sehr kostspielig und in der Regel wenig erfolgreich.

Eigentumsvorbehalt

Muss im Lande von einem Notar beglaubigt bzw. registriert werden. Gleichzeitig ist die ausdrückliche Zustimmung des Schuldners erforderlich (Aufnahme eines Passus in die Rechnung genügt nicht). Keine Möglichkeit besteht für eine Registrierung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Eigentumsvorbehalt kann nur an beweglichen Sachen erstellt werden, nicht jedoch an Waren oder an Gegenständen, die zum Wiederverkauf bestimmt sind. Das Instrument des Eigentumsvorbehaltes ist den venezolanischen Unternehmen bekannt und wird in der Regel auch akzeptiert.

Forderungseintreibung

Die Praxis bei der Eintreibung von Forderungen in Venezuela ist sehr schuldnerfreundlich. Bereits bei Abschluss eines Exportgeschäftes sollte man daher versuchen, das Risiko der nicht rechtzeitigen Bezahlung zu minimieren. Eine Lieferung gegen offene Rechnung ist nur dann, und selbst da nur eingeschränkt, zu vertreten, wenn bereits eine längere und zufriedenstellende Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer besteht und dessen finanzieller Hintergrund genau bekannt ist.

Vorauszahlungen über ausländische Konten sind durchaus üblich, sodass der Fertigungsprozess aufgenommen werden kann. Vor der Auslieferung bzw. Verschiffung der Ware wird meist eine weitere Anzahlung vertraglich vereinbart, sodass der Warenproduktionswert zumindest abgedeckt ist; erst wenn diese weitere Zahlung eingeht, wird die Ware versandt; der Rest des fakturierten Warenwertes entfällt auf Gewinnmarge, Provisionen für den venezolanischen Vertriebspartner, Versicherungskosten und sonstige Aufwände! Wenn es dennoch zu Zahlungsverzögerungen oder –ausfällen kommt, hilft Ihnen die deutsch-venezolanische Handelskammer in Caracas bei der weiteren Vorgehensweise gerne weiter.

Wechsel- und Scheckrecht

In der venezolanischen Rechtsprechung wird eine Wechselforderung nur dann vom Kausalgeschäft abstrahiert, wenn der Wechsel Dritten übertragen wird. Sind Schuldner und Gläubiger sowohl im Wechsel- als auch im Kausalgeschäft gleich, sind Einreden zulässig. Protest mangels Akzepts und mangels Zahlung erhoben werden. Protest mangels Akzepts ist in der Praxis unüblich; gegebenenfalls muss er innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum erhoben werden.

Protest mangels Zahlung ist am Verfallstag oder innerhalb der zwei darauffolgenden Werkzeuge zu erheben. Die Protestierung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Wechsel den Zusatz "Sin Aviso y sin Protesto" enthält. Die Wechselklage kann dann auch ohne Protest innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren angestrengt werden. Der Wechsel sollte unbedingt in spanischer Sprache ausgestellt sein.

Weisungen für die Protestierung von Wechseln werden in der Regel von den Banken nicht entgegengenommen. Es ist empfehlenswert, dass der Wechselbürge bei Unterzeichnung den Begünstigten des Avals vermerkt, da dieses ansonsten zugunsten des Wechselausstellers gilt.

Das Pagaré führt in Venezuela eine Art Eigenleben aufgrund der Nichtübernahme der Regelungen für den Sola-Wechsel aus dem Jahre 1912. Die Annahme des Pagarés wird im Bankverkehr häufig gebraucht, vor allem, weil als zusätzliche Sicherheit die Unterschrift des Schuldners notariell beglaubigt werden kann und eine Eintragung des Pagaré-Textes in den Büchern des Notars verbleibt.

ANMERKUNG: Letztlich ist aber über das Wechselrecht zu sagen, dass dieses in Venezuela kaum noch Bedeutung hat und von daher fast gar nicht mehr genutzt wird.

Insolvenzrecht

In Bezug auf Konkurs und Ausgleich lehnt sich das venezolanische Recht an das italienische Recht an. Es besteht Anwaltszwang. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt eher auf dem schriftlichen Teil.

Vertretungsvergabe

Um in Venezuela tätig zu werden, empfiehlt sich allein schon aus sprachlichen Gründen sowie Mentalitätsunterschieden prinzipiell die Bearbeitung über einen Vertreter. Dieser Vertreter sollte in Venezuela ansässig und mit den lokalen Sitten und Gebräuchen vertraut sein, da sich die Mitbetreuung Venezuelas von einem anderen Land aus generell eher schwierig gestaltet. Der persönliche Kontakt gewährt einen besseren Einblick und erleichtert den Informationsaustausch. Insbesondere der bürokratische Aufwand bei Behördengängen kann zu Hindernissen führen, die vor Ort wesentlich leichter zu bewältigen sind.

Arten von Vertretern

Wenn man im venezolanischen Markt tätig werden will, ist es natürlich immer vorteilhaft, sich als Handelsvertreter ein bereits registriertes Unternehmen zu suchen. Allerdings muss man beachten, dass in Venezuela sehr viel Wert auf Exklusivität gelegt wird. Die Vertretung einer deutschen Firma durch mehrere Vertreter wird sowohl von den Vertretern als auch von den Käufern prinzipiell abgelehnt. Allerdings kann man diese Handhabung auch umgehen, indem man temporäre Abkommen abschließt, die dem Vertreter nur eine bestimmte Zeitdauer zur Vermarktung bzw. zum Verkauf des Produktes zugestehen. Eine andere mögliche Alternative ist auch eine Gebietsaufteilung oder auch eine Aufteilung nach Bereichen. Hierfür ist es aber notwendig, dass eine ausreichende Marktdynamik im jeweiligen Gebiet vorhanden ist.

Vertretungsvertrag

In Venezuela existiert kein eigenes Gesetz für Handelsvertreter. Auf den Handelsvertreter finden die Vorschriften über den Kommissionsvertrag sowie die Bestimmungen über den Auftrag Anwendung. Dabei werden entweder die Vorschriften des Código Civil oder jene des Código de Comercio herangezogen.

Grundsätzlich gilt für den Vertretungsvertrag völlige Formfreiheit. Es empfiehlt sich jedoch, eine schriftliche Abfassung sowie eine konsularische Beglaubigung des gesamten Vertrages anzufertigen. Des Weiteren wäre zu beachten, dass einzelne Vertragsvertreter, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung arbeiten, im venezolanischen Arbeitsrecht nicht-selbstständigen Arbeitnehmern gleichgestellt werden können.

Für Verträge, die die Vermarktung von markenrechtlich geschützten Produkten in Venezuela vorsehen, empfiehlt sich eine Zusatzvereinbarung. Diese muss gleichfalls bei der für ausländische Investitionen zuständigen Behörde SIEX (Superintendencia de Inversiones Extranjeras) zur Registrierung vorgelegt werden und sollte auch dem nationalen Marken- und Patentamt vorgelegt werden.

Inhalt des Vertretungsvertrages

In der Folge soll ein kurzer Überblick über diejenigen allgemeinen Bestimmungen, die üblicherweise in einem mit einem venezolanischen Vertragshändler (Vertreter) geschlossenen Vertretungsvertrag enthalten sind, gegeben werden. Dieser sollte möglichst detailliert abgefasst werden, da sich Schutzrechte nur aus dem Vertrag ergeben:

- Vertragsgegenstand
- Rechte und Pflichten des Vertragshändlers (u.a. Recht der Untervertretung, Wettbewerbsklausel, Verschwiegenheitspflicht, Exklusivität etc.)
- Rechte und Pflichten des Unternehmens (Informationspflicht, eventuelle Exklusivität etc.)
- Provisionsregelung
- Vertragsdauer, Kündigungsbestimmungen (unter Vereinbarung des dem Vertrag zugrunde liegenden Rechtes)
- Gerichtsstandsvereinbarung

Selbstverständlich bleibt es den vertragsschließenden Parteien vorbehalten, eventuelle Sonderregelungen, wie beispielsweise die Errichtung von Servicestellen, eine besondere Art der Lagerhaltung, das Einsatzrecht des Vertragshändlers (Vertreters), Untervollmachten etc. in den Vertrag aufzunehmen.

Obwohl für den Abschluss von Vertretungsverträgen in Venezuela keine Formerfordernisse bestehen, empfiehlt es sich dringend, derartige Verträge schriftlich abzufassen und auch Nachträge bzw. Vertragsabänderungen schriftlich zu fixieren und konsularisch beglaubigen zu lassen.

Auflösung des Vertretungsvertrages

Wegen der fehlenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Vertragshändlerrechts finden die einschlägigen Bestimmungen über Vertragsauflösung des Código Civil Anwendung.

Arbeits- & Sozialrecht

Die arbeitsrechtlichen Regelungen Venezuelas sind ziemlich komplex. So basiert ein Teil auf dem im Jahre 1987 erlassenen Arbeitsgesetz, welches 1991 und 1997 revidiert wurde. Art. 665 deckt eine weite Anzahl von arbeitsrechtlichen Grundlagen ab, wie z.B. Verpflichtungen und Ansprüche der Arbeitgeber und –nehmer während eines Arbeitsverhältnisses und bei dessen Beendigung. Die Sicherheit am Arbeitsplatz ist z.B. im Gesetz über Sicherheitsleistungen (LOPCYMAT) geregelt. Darüber hinaus existieren Gesetze betreffend Sozialversicherung, Kindertagesheimen, mentale und physische Gesundheit der Arbeitnehmer. Im Mai 2012 trat ein neues Arbeitsgesetz in Kraft, das zahlreiche Besserstellungen für den Arbeitnehmer vorsieht.

Aufenthaltserlaubnis

Für einen Aufenthalt in Venezuela bis zu 90 Tagen brauchen deutsche Staatsbürger kein Visum; es genügt ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass sowie eine Einreisekarte (Tarjeta de Ingreso). Diese werden von den Fluglinien ausgegeben und entsprechend ausgefüllt, bei der Passkontrolle verlangt. Eine Kopie bleibt beim Passinhaber und muss während des Aufenthaltes im Land im Reisepass mitgeführt werden. Die Einreisekarte berechtigt zur einmaligen Einreise und kann nicht verlängert werden.

Beantragt man ein Touristenvisum, sind innerhalb von 90 Tagen mehrere Einreisen möglich. Das Visum kann verlängert werden. Touristenvisa erlauben keinerlei geschäftliches Tätigwerden. Für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber in Venezuela mit einer genauen Beschreibung des Aufgabenkreises des zukünftigen Arbeitnehmers bei der ONIDEX vorstellig werden.

Arbeitserlaubnis

Ausländer, die in Venezuela arbeiten möchten, benötigen ein Arbeitsvisum (Visa de Transeúnte Laboral). Dieses wird für ein Jahr ausgestellt und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Verlängerung desselben muss vom venezolanischen Innenministerium beantragt werden.

Ausländische Investoren, die gleichzeitig das Unternehmen vor Ort leiten wollen, benötigen ein Visum. Dieses wird in der Regel für zwei Jahre ausgestellt (Visa de Transeúnte Inversionista). Die Antragstellung bzw. Verlängerungen können nur vom Wohnsitz aus erfolgen bzw. beantragt werden. Das Visum berechtigt zur mehrmaligen Einreise, wobei sich der Halter des Visums maximal vier Monate am Stück in Venezuela aufhalten darf.

Die oben genannten Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr. Da sich die Visabestimmungen häufig und unerwartet ändern, ist es unumgänglich, vor einem gewünschten Reiseantritt mit der venezolanischen Botschaft in Deutschland in Kontakt zu treten. Verbindliche Auskünfte diesbezüglich können nur von der Botschaft direkt erteilt werden.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Arbeitgeber müssen sich und ihre Arbeitnehmer innerhalb von drei Werktagen nach Unternehmensgründung bzw. Aufnahme eines neuen Arbeitnehmers registrieren lassen. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer müssen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die Beträge hängen von der Aktivität des Unternehmens bzw. vom Gefahrengrad der Betätigung des Arbeitnehmers – welcher durch das Gesetz bestimmt wird – ab. Als maximale Berechnungsbasis gelten fünf Mindestmonatsgehälter.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Für ausländische Personen muss bei der ONI-DEX (Oficina Nacional de Identificación y Extranjería) ein Einreisevisum beantragt werden. Hierfür muss der hiesige Partner einen Antrag stellen, in welchem er die Notwendigkeit der ausländischen Arbeitskraft dokumentiert und nachweist, in der Form, dass eine solche Kraft im Inland nicht zu beschaffen war. Gemeinsam mit diesem Antrag muss ein Arbeitsvertrag eingereicht werden. Der Antrag für das erwähnte Visum (Visa de Transeúnte Laboral) kann gleichzeitig bei der venezolanischen Botschaft in Berlin gestellt werden.

Prozessrecht

Anlehnung an italienisches Recht, Anwaltszwang. Schwerpunkt des Verfahrens liegt eher auf dem schriftlichen Teil.

Schiedsgerichtsbarkeit

Venezuela hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Es ist daher möglich, einen in- oder ausländischen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Seit Jahresbeginn 2006 sind jedoch staatliche Dienststellen sowie Körperschaften der öffentlichen Hand auf dem Wege einer internen, nicht publizierten, Verordnung angewiesen worden, die Schiedsgerichtsbarkeit in Verträgen auszuschließen, um im Gegenzug alleinig die Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichte vorzusehen. Diese Haltung in Bezug auf Schiedsgerichtsbarkeit verstößt gegen das Gebot der bolivarianischen Verfassung aus dem Jahre 1999. Vertragsnehmern ist angeraten, viel Geduld bei den Verhandlungen aufzubringen, um zu versuchen, dass für wesentliche Fragen, beispielsweise bei vorzeitigen Vertragsauflösungen durch den venezolanischen Staat, alleinig eine Instanz im Ausland die Folgen und gegebenenfalls die Entschädigungen in Fremdwährung feststellt.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter

<https://www.international.bihk.de/foerderung.html>



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer Cámara de Comercio e Industria Venezolano-Alemana

Av. San Felipe
Edif. Centro Coinasa, Piso4
La Castellana
Caracas 1060 A, Venezuela
Tel. +58 212 277 38 11
Fax. +58 212 277 38 12
E-Mail: ahkvenezuela@venezuela.ahk.de
Web: <http://venezuela.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Torre La Castellana, Piso 10
Av. Eugenio Mendoza con Calle José
Angel Lamas, La Castellana
Caracas 1010 A, Venezuela
Tel.: +58 212 219 25 00
Fax: +58 212 261 06 41
E-Mail: info@caracas.diplo.de
Web: www.caracas.diplo.de
Erreichbarkeit in Notfällen (Bereitschaftsdienst)
Mobiltelefonnummer: +58 414 3061892

Botschaft der Bolivarischen Republik Venezuela

Schillerstraße 9-10
10785 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 (030) 83 22 40 0
Fax: +49 (030) 83 22 40 20
E-Mail: embavenez.berlin@botschaft-venezuela.de
Web: <http://www.botschaft-venezuela.de/>

Dos & Don'ts

- Es wird dringend davon abgeraten, Taxis auf der Straße anzuhalten. Taxis sollten per Telefon bestellt werden oder Hoteltaxis benutzt werden, wodurch ein höherer Sicherheitsfaktor gewährleistet ist.
- Es ist empfehlenswert, dem Geschäftspartner ein kleines Gastgeschenk zu überreichen. Gerade in der schwierigen wirtschaftlichen Situation sind die Leute gerade für Kleinigkeiten des täglichen Bedarfs dankbar. Kleine Geschenke verstoßen auch nicht gegen die Compliance-Regeln!
- Es wird von Geschäftsleuten erwartet, dass sie konventionell gut gekleidet sind. Achten Sie dennoch darauf, auffälligen Schmuck oder wertvolle Uhren, etc. zu vermeiden.
- Zur eigenen Sicherheit ist es immer ratsam, einen Satz Kopien von Dokumenten (Pass, Kreditkarten, etc.) dabei zu haben und diese separat von den Originalen aufzubewahren.
- Ausflüge ins Umland der Ballungszentren sollten nur in Begleitung einheimischer Reiseleiter erfolgen.
- Sicherheit ist in Venezuela ein großes Thema. Caracas zählt zu den unsichersten Städten der Welt und zu besonderer Vorsicht wird dringend geraten.
- Bei der Ankunft auf dem Flughafen Caracas kam es in der Vergangenheit zu Überfällen unter Beteiligung von Uniformträgern und Taxifahrern. Reisende sollten in der Ankunftshalle des Flughafens deshalb insbesondere nicht auf Transportangebote von vorgeblichen Taxifahrern oder autorisiert wirkenden Personen eingehen, sondern ausschließlich die offiziellen Flughafen-Taxis benutzen, die unmittelbar vor der Ankunftshalle warten.
- Geld sollte nur an den dafür ausgewiesenen Schaltern getauscht werden.
- Wertvolle Gegenstände oder größere Geldbeträge sollten nicht mitgeführt werden; dies gilt auch bei der Abreise für die Fahrt zum und den Aufenthalt am Flughafen.
- Beim Einsatz von Kreditkarten/Bankkarten ist erhöhte Vorsicht angebracht, da es immer wieder Fälle von betrügerischen Abbuchungen gibt.
- Erkundigen Sie sich im Hotel vor Ort über die Sicherheit der Gegend und welche Zonen zu meiden sind (z. B. Armenviertel, sogenannte „barrios“).
- Halten Sie sich zwischen 21.00 Uhr und 06.30 Uhr möglichst in Ihrer Unterkunft auf, da in dieser Zeitspanne 80% aller begangenen Delikte passieren.
- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem bewaffneten Überfall kommen, wird empfohlen, auf keinen Fall Widerstand zu leisten.
- Wird man Opfer einer Entführung, bewahren Sie Ruhe, häufig sind dies sogenannte „Express-Entführungen“, bei denen innerhalb kurzer Zeit so viel Geld wie möglich von den Bankkarten des Entführten abgehoben wird (wiederholter Einsatz von Bankomat- und Kreditkarten meist vor und nach Mitternacht). Nur rund jeder 10. Entführungsfall wird angezeigt, weshalb die Dunkelziffer sehr hoch ist.
- Fahrten bei Dunkelheit sollten aus Sicherheitsgründen vermieden werden. Besonders auf der Autobahn zwischen dem Flughafen und Caracas ist es während der Dunkelheit mehrfach zu Überfällen gekommen. Reisenden wird deshalb generell davon abgeraten, nachts diese Strecke zu nutzen.
- Notieren Sie sich die Notfallnummer der Botschaft und führen Sie diese mit sich.

Notrufe

Für Notfälle wenden Sie sich bitte an die deutsche Botschaft in Caracas. Kontaktdaten finden Sie im Kapitel „Wichtige Adressen“.

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

Haushalt: 110 V/120 V Wechselstrom, 60 Hz, meist amerikanische Flachstecker
 Industrie: gebräuchlichste Spannung: 120 V/208 V 3-phasig; bzw. 440 V, 60 Hz

Trinkgeld

Hotels und Restaurants: ca. 5%, zusätzlich zu den üblicherweise in der Rechnung inkludierten 10%.

Zeitverschiebung

MEZ minus 5,5 Stunden (12 Uhr MEZ = 6.30 Uhr morgens)

MESZ minus 6,5 Stunden (12 Uhr MESZ = 5.30 Uhr morgens)

Achtung: auf Grund der Energiekrise wurde per 1. Mai 2016 die Uhrzeit in Venezuela um ½ Stunde vorverlegt

Lokale Verkehrsmittel

Taxi für Stadtverkehr (Preis vor Fahrtantritt aushandeln); Flughafentransfer per Taxi Der Flughafen Caracas International (Maiquetía) befindet sich ca. 30 km von Caracas entfernt. Es wird dringend geraten, nur die offiziellen Taxis (schwarze Ford Explorer mit Logo an den Seiten) am Ausgang des Flughafengebäudes zu benutzen. Die Fahrt vom Flughafen in die Stadt dauert je nach Verkehrsaufkommen eine halbe bis zu eineinhalb Stunden.

Kfz-Bestimmungen

Prinzipiell genügt der deutsche Führerschein, jedoch wird die Mitnahme des internationalen Führerscheines empfohlen (erhältlich beim ÖAMTC). Mietwagen sind nur mit internationaler Kreditkarte erhältlich, das Preisniveau für Mietwagen ist ziemlich hoch. Mietwagenbüros sind auch in Großhotels vorhanden.

Devisenvorschriften

Wegen der anhaltenden Devisenbewirtschaftung können Devisen nur bei den hierfür autorisierten Banken oder Wechselstuben umgetauscht werden. Es empfiehlt sich die Mitnahme von US-Dollar in bar sowie Kredit- und Bankomatkarten. Zu beachten ist die bestehende Devisen-Einfuhr- bzw. Ausfuhr-Beschränkung. Vermeiden Sie die Dienste von Schwarzwechslern am Flughafen; darunter sind auch zahlreiche verdeckte Regierungsbeamte; in den Wechselstuben kann zum offiziellen Simadi/DICOM-Kurses umgetauscht werden.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Gepäck: Es können je ein gebrauchter Laptop, Foto- oder Filmapparate bzw. Videokamera zollfrei eingeführt werden. Die Einfuhr von Blumen, Pflanzen, Früchten, Fleischprodukten und Gemüse ist verboten.

Muster: Wenn Musterkollektionen als Handgepäck mitgeführt werden, ist der Zoll meist großzügig. Gegebenenfalls Zollvermerk mit Depothinterlegung (Beleg in Spanisch mitführen). Zollvermerk vor Reiseantritt über internationale Spedition beantragen. Erledigung dauert bis zu fünf Wochen.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer bei der Einreise über ein Infektionsgebiet mit Gelbfieber, Ebola oder Vogelgrippe! Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und B, Typhus), für Individualtouristen und bei längeren Aufenthalten empfiehlt sich jedoch eine vorbeugende Impfung gegen Cholera und Tollwut. Malariaprophylaxe für die ländlichen Gebiete, den Süden und das Orinocogebiet wird angeraten. Ferner ist festzuhalten, dass in Venezuela die durch Stechmücken übertragenen Krankheiten wie Dengue und Chikingue immer häufiger auftreten und auch in den Städten mittlerweile Gefahr droht, von infizierten Mücken gestochen zu werden! Mückenspray, Moskitonetze und langärmelige Kleidung bieten einen gewissen Schutz! Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Arzt!